



Deutschland neu denken

ENTWURF EINES FREIEN UND DEZENTRALEN DEUTSCHLAND



Nutzt es dem Menschen? · Nutzt es der Natur? · Nutzt es dem Frieden?

DOKUMENT 1 Verfassung: Präambel und Artikel 1–20

DOKUMENT 2 Übergangsbestimmungen mit Verfassungsrang, befristet

DOKUMENT 3 Politisches Programm und Übergangsauftrag

Inhalt

Dokument 1 · Verfassung	4
PRÄAMBEL	4
BLOCK I · FUNDAMENTALE MENSCHENRECHTE	4
Artikel 1 · Menschenwürde	4
Artikel 2 · Freiheit, Unversehrtheit und Körperautonomie	5
Artikel 3 · Gleichheit	5
Artikel 4 · Privatsphäre	5
Artikel 5 · Meinungs-, Informations- und digitale Freiheit	6
BLOCK II · GESELLSCHAFTLICHE FREIHEITEN	7
Artikel 6 · Religions- und Gewissensfreiheit	7
Artikel 7 · Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit	7
Artikel 8 · Freizügigkeit und Berufsfreiheit	7
Artikel 9 · Bildung	8
Artikel 10 · Waffenrecht und Selbstschutz	8
BLOCK III · WIRTSCHAFT, EIGENTUM UND GEMEINSCHAFT	9
Artikel 11 · Eigentumsgarantie, Ressourcen und Geldsystem	9
Artikel 12 · Natur und Tierrechte	10
Artikel 13 · Soziale Selbstorganisation	10
BLOCK IV · STAAT UND BÜRGER	11
Artikel 14 · Staatsbürgerschaft, Aufenthalt und Asyl	11
Artikel 15 · Petitionsrecht	12
Artikel 16 · Rechtsweg, Verfahrensgarantien und Widerstandsrecht	12
Artikel 17 · Verteidigung, Resilienz und Neutralität	13
BLOCK V · STAATSSTRUKTUR	14
Artikel 18 · Föderalismus und Gemeindeautonomie	14
Artikel 19 · Volksrechte, Bürgerrat, Senat und Bundesrat	14
Artikel 20 · Gewaltenteilung, Justiz und Verfassungsgericht	16
Dokument 2 · Übergangsbestimmungen	17
Rechtsstatus	17

Grundsatz	17
Tag des Inkrafttretens	17
Fortgeltendes Recht	17
Aufgaben und Personal	17
Soziale Sicherung	18
Altschulden	18
Währung	18
Steuern und Abgaben	18

Dokument 3 · Politisches Programm und Übergangsauftrag 19

STEUERSYSTEM 19

Ebene 1 · Mehrwertsteuer	19
Ebene 2 · Einkommensteuer der Länder	19
Ebene 3 · Grundsteuer der Gemeinden	19
Was vollständig entfällt	20

BÜRGERSTIFTUNG – ABGABEN UND DIVIDENDE 20

HAUSHALT UND RÜCKLAGE 21

Regeln der Rücklage	21
---------------------	----

STAATSPARAT – MINISTERIEN UND BEHÖRDEN 22

1. Ministerium für Außenbeziehungen und Handel	22
2. Ministerium für Sicherheit	22
3. Ministerium der Finanzen	22
4. Ministerium der Verteidigung	22
5. Ministerium für Wirtschaft und Recht	22
Getrennt geführt	22

AUSSENPOLITISCHE GRUNDSÄTZE 23

Leitlinien	23
Angestrebte Veränderungen	23
Fortbestehende Mitgliedschaften	23
Wirtschaftliche Beziehungen	23
Sicherheit der Versorgung	23

ENERGIE UND VERSORGUNG 24

DOKUMENT 1

Verfassung

Änderbar nur durch Volksabstimmung mit Zustimmung von zwei Fünfteln aller Stimmberechtigten

PRÄAMBEL

Diese Verfassung gründet auf dem Vertrauen in die Freiheit und Vernunft der Bürger. Sie formuliert ausschließlich absolute Grundprinzipien und Verbote – alles andere entscheiden Bürger, Gemeinden und Länder selbst. Der Staat dient dem Menschen, nicht umgekehrt.

Bei der Auslegung dieser Verfassung und aller Gesetze sind drei Leitfragen heranzuziehen: Nutzt es dem Menschen? Nutzt es der Natur? Nutzt es dem Frieden?

Kein einzelner Akteur – auch nicht der Staat – darf die Existenzgrundlage der Bürger kontrollieren. Der Staat misst seinen Erfolg am Wohlbefinden seiner Bürger, nicht am Wirtschaftswachstum. Er gibt nur aus, was er einnimmt – Staatsverschuldung ist unzulässig. Bestehende Verbindlichkeiten werden vertragsgemäß bedient und getilgt. Die Ressourcendividende gewährleistet jedem Bürger eine eigenständige Startgrundlage, unabhängig von seiner Herkunft.

Die Grundrechte dieser Verfassung binden den Staat und alle öffentlichen Stellen unmittelbar. Private Akteure binden sie, soweit diese über erhebliche wirtschaftliche oder kommunikative Macht verfügen; das Nähere regelt das Gesetz.

Der Staat trägt den Namen Deutschland. Diese Präambel bindet die Auslegung, begründet aber keine einklagbaren Rechte.

BLOCK I

FUNDAMENTALE MENSCHENRECHTE

ARTIKEL 1–5

ARTIKEL 1

Menschenwürde

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt und Pflicht aller privaten Akteure.

ARTIKEL 2

Freiheit, Unversehrtheit und Körperautonomie

Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt. Jeder hat das Recht auf Leben, körperliche und geistige Unversehrtheit sowie Freiheit der Person.

Jeder hat das Recht auf körperliche Selbstbestimmung. Jeder medizinische Eingriff bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der betroffenen Person oder, bei Einwilligungsunfähigkeit, ihrer mutmaßlichen Einwilligung oder der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. In unaufschiebbaren Notfällen entscheidet das Wohl der betroffenen Person.

Jeder einwilligungsfähige Mensch hat das Recht, über den Zeitpunkt und die Art seines Sterbens frei und eigenverantwortlich zu entscheiden. Niemand ist zur Mitwirkung verpflichtet. Der Schutz vor Missbrauch und die Sicherung der Freiverantwortlichkeit werden gesetzlich gewährleistet.

Kinder sowie Menschen, die ihre Selbstbestimmung nicht oder noch nicht ausüben können, haben Anspruch auf besonderen Schutz und auf Förderung ihrer Entwicklung zur Eigenständigkeit. Bei allen Entscheidungen, die sie betreffen, ist ihr Wohl vorrangig zu berücksichtigen. Vertretung ersetzt ihren Willen nur, soweit sie ihn nicht selbst bilden können.

ARTIKEL 3

Gleichheit

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Niemand darf aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Sprache, der regionalen Herkunft, des Glaubens, der religiösen oder politischen Anschauung, der sexuellen Orientierung, des Alters, der sozialen Herkunft oder einer Behinderung benachteiligt oder bevorzugt werden. Unterscheidungen sind nur zulässig, soweit sie durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt und verhältnismäßig sind. Unterschiedliches Recht der Länder und Gemeinden begründet keine Ungleichbehandlung im Sinne dieses Artikels.

ARTIKEL 4

Privatsphäre

Die Kommunikation jeder Person – unabhängig von ihrer Form oder dem genutzten Medium – ist unverletzlich. Dies umfasst Inhalt und Metadaten jeglicher Kommunikation. Verschlüsselung ist ein Grundrecht – ihr Verbot oder ihre Abschwächung durch staatliche oder private Akteure ist unzulässig.

Staatliche Überwachung ist ausschließlich zulässig mit vorheriger richterlicher Genehmigung bei konkretem, individuellem Verdacht einer schweren Straftat. Massenüberwachung und anlasslose Überwachung sind absolut verboten. Private Anbieter dürfen nicht zur anlasslosen Herausgabe von Kommunikationsdaten oder zur Einrichtung dauerhafter Überwachungsschnittstellen verpflichtet

werden. Im Einzelfall sind sie bei richterlicher Genehmigung zur Herausgabe konkreter Daten verpflichtet. Die Kommunikation mit Berufsgeheimnisträgern ist auch im Einzelfall geschützt.

Die Aufklärung militärischer und sicherheitspolitischer Bedrohungen aus dem Ausland regelt das Gesetz. Sie darf sich unter keinen Umständen gegen Bürger oder dauerhaft Ansässige richten; gewonnene Daten über Bürger und Ansässige sind unverzüglich zu löschen und dürfen nicht verwertet werden.

Die Wohnung ist unverletzlich. Durchsuchungen sind ausschließlich mit vorherigem Richterbeschluss zulässig. Bei gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben ist ein Betreten ohne Beschluss zulässig; die richterliche Prüfung erfolgt unverzüglich nachträglich.

ARTIKEL 5

Meinungs-, Informations- und digitale Freiheit

Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift, Bild und digitaler Form frei zu äußern und zu verbreiten. Zensur durch den Staat ist verboten. Marktbeherrschende Kommunikationsplattformen dürfen rechtmäßige Äußerungen nicht unterdrücken. Jeder hat das Recht auf ungehinderten Zugang zu Informationen aus allen verfügbaren Quellen sowie das Recht, algorithmische Filterung seiner Informationsumgebung zu kennen und zu kontrollieren. Presse-, Rundfunk- und Plattformfreiheit werden gleichermaßen gewährleistet. Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei.

Jeder hat das Recht auf digitale Selbstbestimmung. Jeder hat das Recht, über die Erhebung, Speicherung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten zu bestimmen. Entscheidungen, die Grundrechte berühren, dürfen nicht ausschließlich durch KI-Systeme getroffen werden. Der Mensch behält stets das letzte Entscheidungsrecht. Algorithmische Entscheidungen müssen transparent, erklärbar und vor einem Menschen anfechtbar sein.

Plattformen, die in Deutschland tätig sind und öffentliche Kommunikation als Geschäftsmodell betreiben, unterliegen deutschen Gesetzen. Das Nähere – insbesondere Transparenzpflichten und Sanktionen – regelt das Gesetz.

Diese Rechte finden ihre Schranken ausschließlich in direkten Aufrufen zu konkreter Gewalt, in Darstellungen tatsächlichen Missbrauchs von Menschen – insbesondere von Kindern –, in nachweislich falschen Tatsachenbehauptungen, die einer natürlichen oder juristischen Person vorsätzlich oder grob fahrlässig schaden, sowie in falschen Aussagen in behördlichen und gerichtlichen Verfahren. Das Nähere regelt das Gesetz unter Berücksichtigung des öffentlichen oder privaten Status der betroffenen Person.

Staatliche oder zwangsfinanzierte Medienanstalten sind unzulässig. Gemeinschaftlich und freiwillig finanzierte Medien jeder Form sind ausdrücklich geschützt. Der Staat veröffentlicht alle Debatten des Bürgerrats und des Senats sowie alle Volksabstimmungen in Echtzeit, unbearbeitet und kostenlos zugänglich für alle Bürger. Beschlüsse des Bundesrats werden mit ihrer Begründung unverzüglich veröffentlicht; seine Beratung ist vertraulich. Alle Ausgaben, Verträge und Verwaltungsentscheidungen des Bundes sind öffentlich einsehbar.

BLOCK II

GESELLSCHAFTLICHE FREIHEITEN

ARTIKEL 6–10

ARTIKEL 6

Religions- und Gewissensfreiheit

Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens sowie des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich. Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet, soweit sie nicht die Grundrechte anderer – insbesondere das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit – verletzt. Religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen rechtfertigen keine Eingriffe in die Grundrechte Dritter. Irreversible, nicht medizinisch indizierte Eingriffe in den Körper eines Menschen sind erst zulässig, wenn dieser selbst einwilligungsfähig ist und ausdrücklich einwilligt.

Staat und Religionsgemeinschaften sind getrennt. Religionsgemeinschaften organisieren sich privatrechtlich wie andere Vereinigungen; sie genießen keine Sonderrechte und unterliegen keinen Sonderpflichten.

ARTIKEL 7

Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit

Jeder hat das Recht, sich friedlich zu versammeln. Eine Genehmigung oder inhaltliche Auflage ist unzulässig; eine freiwillige Anzeige zur Koordination ist möglich. Beanspruchen mehrere Versammlungen denselben Ort zur selben Zeit, kann die Gemeinde sie räumlich oder zeitlich trennen – ohne Ansehung ihres Inhalts und gerichtlich überprüfbar. Einschränkungen einer Versammlung sind im Übrigen ausschließlich zulässig, wenn von ihr tatsächliche physische Gewalt gegen Personen ausgeht oder wenn sie Rettungswege, kritische Infrastruktur oder den einzigen Zugang Dritter zu ihrer Wohnung oder Arbeitsstätte dauerhaft blockiert. Gesundheitliche, ordnungspolitische oder politische Erwägungen rechtfertigen keine Einschränkung.

Jeder hat das Recht, Vereine, Gesellschaften und Koalitionen zu bilden. Vereinigungen sind nur verboten, wenn sie selbst aktiv Straftaten begehen oder dazu aufrufen. Die Mitgliedschaft in einer Vereinigung sowie deren Zwecke und Meinungen allein begründen kein Verbot. Die gesetzliche Mitgliedschaft nach Artikel 13 bleibt unberührt; weitere Pflichtmitgliedschaften darf der Staat nicht begründen.

ARTIKEL 8

Freizügigkeit und Berufsfreiheit

Jeder hat das Recht, sich frei im Land zu bewegen, sich niederzulassen und es zu verlassen. Einschränkungen sind ausschließlich durch richterliche Entscheidung auf gesetzlicher Grundlage zulässig, insbesondere im Strafverfahren.

Freizügigkeitsabkommen mit anderen Staaten bedürfen der Zustimmung beider Kammern und einer Volksabstimmung.

Jeder hat das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildung frei zu wählen und auszuüben. Niemand darf zu einer Arbeit gezwungen werden. Berufliche Zulassungsvoraussetzungen sind nur zulässig zum nachweislichen Schutz vor unmittelbarer Gefahr für Leib und Leben Dritter. Zertifizierungen werden privat organisiert – staatliche Berufszulassungsmonopole sind unzulässig. Zertifizierungsstellen haften für Schäden aus grob fehlerhafter Zertifizierung. Für Tätigkeiten mit erheblichem Schadensrisiko für Dritte kann das Gesetz eine Haftpflichtversicherung vorschreiben.

Die Wahrnehmung öffentlicher Ämter nach dieser Verfassung gilt nicht als Arbeit im Sinne dieses Artikels. Karenzzeiten nach Artikel 19 bleiben unberührt.

ARTIKEL 9

Bildung

Jedes Kind hat ein Recht auf Bildung; es besteht eine Bildungspflicht, keine Schulpflicht. Die Form der Bildung wählen die Eltern und mit zunehmender Reife das Kind selbst – Bildungseinrichtungen jeder Art und häusliche Bildung sind gleichgestellt. Die Länder stellen jedem Kind einen Bildungsgutschein zur Verfügung; innerhalb eines Landes ist er für alle Kinder gleich hoch. Religionsunterricht ist keine staatliche Aufgabe.

Die Einlösung des Bildungsgutscheins setzt die regelmäßige Feststellung des Lernstands durch eine frei wählbare, privat organisierte und haftende Prüfstelle voraus; die Feststellung bewertet Kenntnisse, nicht den Bildungsweg.

Bleibt der Lernstand eines Kindes wiederholt hinter seinen Möglichkeiten zurück, bietet die Prüfstelle Beratung und Unterstützung an. Bestätigt sich der Befund bei der folgenden Feststellung, ist der Bildungsgutschein nur noch bei einer Einrichtung mit angeleitetem Unterricht einlösbar; die Wahl der Einrichtung bleibt frei. Führt auch dies nicht zum Erfolg, entscheidet das Familiengericht. Maßstab ist stets die individuelle Entwicklung des Kindes, nicht ein einheitlicher Leistungsstand; eine Behinderung oder Lernbeeinträchtigung begründet keine Maßnahme nach dieser Bestimmung.

Das Nähere regeln die Länder.

ARTIKEL 10

Waffenrecht und Selbstschutz

Jeder Bürger hat das Recht, Waffen zu besitzen. Der Erwerb setzt einen privat zertifizierten Sachkundenachweis und eine Hintergrundprüfung voraus; diese beschränkt sich auf rechtskräftige Verurteilungen wegen Gewalt- und Waffendelikten sowie laufende einschlägige Strafverfahren. Langwaffen – Jagd- und Sportwaffen – sind mit einfachem Sachkundenachweis erwerbbar. Handwaffen erfordern zusätzlich einen nachgewiesenen Schutzbedarf; über ihn entscheiden die Länder. Vollautomatische Waffen und Kriegsmaterial sind für Bürger verboten. Gemeinden können freiwillige Bür-

gerwehren organisieren; diese üben keine hoheitlichen Befugnisse aus. Das Nähere regeln die Länder.

BLOCK III

WIRTSCHAFT, EIGENTUM UND GEMEINSCHAFT

ARTIKEL 11–13

ARTIKEL 11

Eigentumsgarantie, Ressourcen und Geldsystem

Eigentum und Erbrecht sind gewährleistet. Enteignung ist nur zulässig gegen sofortige und vollständige Entschädigung zum Marktwert sowie für einen konkreten, gemeinwohlorientierten Zweck. Erbschaften sind steuerfrei. Beim Übergang von Grund und Boden wird der seit dem letzten Erwerb aufgelaufene Bodenwertzuwachs zugunsten der Bürgerstiftung fällig; wird Grund und Boden von einer juristischen Person, einer Stiftung oder einem vergleichbaren Rechtsträger gehalten, gilt er alle dreißig Jahre als übergegangen. Die Zahlung kann über bis zu zehn Jahre gestreckt werden, wenn sie sonst die Fortführung eines Betriebes gefährden würde.

Natürliche Ressourcen – insbesondere Grund und Boden, Wasser, Funkfrequenzen und Atmosphäre – sind Gemeingut aller Bürger. Ebenso ist Gemeingut, was die Gemeinschaft bereitstellt und ohne das wirtschaftliche Wertschöpfung nicht möglich wäre: Rechtssicherheit, Infrastruktur, Bildung, Forschung und die Daten ihrer Bürger. Wer Gemeingut nutzt, entrichtet dafür eine Abgabe an die Bürgerstiftung. Bemessungsgrundlage ist der Wertzuwachs natürlicher Ressourcen sowie die im Inland erbrachte Wertschöpfung der Unternehmen. Diese Abgaben sind keine Steuern; sie fließen nicht in den Staatshaushalt.

Die Bürgerstiftung schüttet ihre Mittel gleichmäßig an alle Bürger aus und legt einen Teil dauerhaft als Vermögen an. Der Kapitalstock darf nicht angegriffen und nicht für staatliche Zwecke verwendet werden. Die Stiftung legt breit gestreut an, übt keine Stimmrechte aus, nimmt keinen Einfluss auf die Führung von Unternehmen und vergibt keine Kredite. Sie ist gegen staatlichen Zugriff geschützt. Ihre Aufsicht obliegt einem per Losverfahren aus der Bevölkerung besetzten Gremium; alle Einnahmen, Ausgaben und Beteiligungen sind in Echtzeit öffentlich. Die Verwaltungskosten sind gesetzlich zu begrenzen.

Zusätzlich erhält jeder Bürger mit Vollendung des 21. Lebensjahres eine einmalige Zahlung aus der Bürgerstiftung als Startkapital. Der volle Betrag setzt einundzwanzig Jahre gewöhnlichen Aufenthalts im Land voraus; bei kürzerem Aufenthalt vermindert er sich anteilig. Höhe und Berechnungsmaßstab bestimmt das Gesetz; sie sind öffentlich.

Das Geldsystem ist auf Stabilität und dauerhaften Kaufkraftverlust ausgerichtet. Die Ausgabe der staatlichen Währung – des Talers (T) – obliegt einem unabhängigen Währungsinstitut ohne geldpolitisches Ermessen. Es handelt ausschließlich nach einer gesetzlich festgelegten, öffentlichen Emissionsregel; Änderungen der Regel bedürfen einer Volksabstimmung. Geschäftsbanken dürfen kein

Giralgeld schöpfen. Die Finanzierung staatlicher Ausgaben durch Geldschöpfung ist unter allen Umständen verboten. Die Mitglieder des Währungsinstituts werden für eine einmalige Amtszeit von zwölf Jahren ohne Möglichkeit der Wiederernennung berufen; kein staatliches Organ darf auf ihre Amtsführung Einfluss nehmen. Private und regionale Währungen sind gleichberechtigt zulässig und steuerneutral; niemand darf zu ihrer Annahme oder Ablehnung verpflichtet werden. Der Taler ist gesetzliches Zahlungsmittel für Steuern und staatliche Zahlungen, aber nicht das einzig erlaubte Geld.

Kreditgenossenschaften und andere gemeinschaftlich getragene Kreditinstitute sind ausdrücklich zulässig; ihre Regulierung hat ihrer Größe und Struktur zu entsprechen. Gegenseitige Verrechnungs- und Kreditkreise in eigener Recheneinheit sind zulässig, sofern sie keine staatliche Garantie in Anspruch nehmen und ihre Verbindlichkeiten offenlegen. Das Verbot der Giralgeldschöpfung betrifft ausschließlich auf Taler lautende und in Taler einlösbare Forderungen.

ARTIKEL 12

Natur und Tierrechte

Die natürlichen Lebensgrundlagen – Luft, Wasser, Boden, Artenvielfalt und Ökosysteme – sind Gemeingut aller gegenwärtigen und zukünftigen Generationen. Der Staat und die Bürger sind verpflichtet, sie zu erhalten.

Wasser ist Gemeingut. Die Grundversorgung mit Trinkwasser darf nicht privatisiert werden.

Der Erhalt und die Wiederherstellung natürlicher Lebensräume wildlebender Tiere sind Staatsziel; erhebliche Eingriffe sind auszugleichen.

Tiere sind keine Sachen, sondern empfindungsfähige Lebewesen. Ihnen Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen, ist verboten und strafbar; ausgenommen ist allein, was zur Abwehr einer Gefahr, zur Heilbehandlung des Tieres oder im Rahmen einer nach Absatz 4 geregelten Nutzung geschieht.

Die Haltung, Nutzung und Tötung von Tieren zu Erwerbszwecken, zu Forschungszwecken und zur Jagd regelt das Gesetz. Es bestimmt Mindestanforderungen an Haltung, Transport und Tötung, die artgemäßes Verhalten ermöglichen und vermeidbares Leiden ausschließen. Der einmal erreichte Schutz darf nicht abgesenkt werden; über seine Verschärfung entscheiden das Gesetz oder eine Volksabstimmung.

ARTIKEL 13

Soziale Selbstorganisation

Die soziale Absicherung der Bürger und der Inhaber eines Aufenthaltstitels erfolgt durch selbstverwaltete, regionale Genossenschaften. Jeder Bürger und jeder Inhaber eines Aufenthaltstitels ist Mitglied einer Genossenschaft seiner freien Wahl; ein Wechsel ist jederzeit möglich. Keine Genossenschaft darf ein Mitglied ablehnen oder nach seinem Risiko unterschiedlich behandeln. Ein interregionaler Risikoausgleich sichert die Tragfähigkeit aller Genossenschaften; seine Durchführung obliegt

den Genossenschaften gemeinsam unter unabhängiger Solvenzaufsicht. Beiträge werden von den Mitgliedern selbst entrichtet. Private zusätzliche Absicherung ist zulässig. Die Grundversorgung mit lebenswichtigen Medikamenten muss zu einem ausreichenden Teil im Inland gesichert sein. Das Nähere regelt das Gesetz.

BLOCK IV

STAAT UND BÜRGER

ARTIKEL 14–17

ARTIKEL 14

Staatsbürgerschaft, Aufenthalt und Asyl

STAATSBÜRGERSCHAFT. Die Staatsbürgerschaft wird erworben durch Abstammung von einem Elternteil mit Staatsbürgerschaft oder durch Geburt im Land, wenn mindestens ein Elternteil seit fünf Jahren rechtmäßig und dauerhaft ansässig ist. Mehrstaatigkeit ist zulässig.

AUFENTHALT. Rechtmäßiger Aufenthalt beruht auf einem Aufenthaltstitel. Auf ihn hat Anspruch, wer seine Identität nachgewiesen hat, seinen Lebensunterhalt eigenständig bestreitet oder in Ausbildung steht und nicht wegen einer schweren Gewalttat verurteilt ist. Über den Antrag ist innerhalb von zwei Monaten zu entscheiden; nach fruchtlosem Fristablauf gilt der Titel als erteilt. Er erlischt, wenn seine Voraussetzungen länger als sechs Monate entfallen sind. Gemeinden und Unternehmen können ausländische Arbeitskräfte eigenständig anwerben.

EINBÜRGERUNG. Wer sich seit fünf Jahren rechtmäßig im Land aufhält, seinen Lebensunterhalt eigenständig bestreitet, sich in der deutschen Sprache verständigen kann und die Verfassung anerkennt, hat einen Rechtsanspruch auf Einbürgerung – kein staatlicher Ermessensspielraum. Der Sprachnachweis dient allein der Fähigkeit zur Ausübung der Bürgerrechte; er wird durch eine frei wählbare, privat organisierte Prüfstelle erbracht. Wer sich behinderungsbedingt nicht lautsprachlich verständigen kann, erbringt ihn in der ihm möglichen Form. Weitergehende Einbürgerungsprüfungen sind unzulässig. Wer über seine Identität getäuscht hat, ist für zehn Jahre von der Einbürgerung ausgeschlossen.

SCHUTZ DER STAATSBÜRGERSCHAFT. Die Staatsbürgerschaft kann nicht entzogen werden, vorbehaltlich der Regelung zum Länderaustritt nach Artikel 18. Eine durch arglistige Täuschung erlangte Einbürgerung kann innerhalb von zehn Jahren durch richterliche Entscheidung zurückgenommen werden, sofern dadurch keine Staatenlosigkeit entsteht. Eine Auslieferung an Staaten ohne unabhängige Justiz und rechtsstaatliche Grundsätze ist unzulässig.

ASYL. Wer in seinem Herkunftsland wegen seiner politischen Überzeugung, Religion, ethnischen Zugehörigkeit oder Nationalität verfolgt wird oder vor Kriegshandlungen flieht, hat Anspruch auf Schutz. Wirtschaftliche Gründe begründen keinen Asylgrund.

Über den Antrag ist innerhalb von drei Monaten zu entscheiden. Die Frist ruht, solange der Antragsteller an der Klärung seiner Identität nicht mitwirkt; im Übrigen besteht nach Fristablauf ein vorläufiges Aufenthaltsrecht bis zur Entscheidung. Alle Schutzgründe sind in einem Verfahren vorzubringen. Gegen die Ablehnung steht ein Rechtsweg offen; die gerichtliche Entscheidung hat aufschiebende Wirkung und ergeht innerhalb von zwei Monaten. Weitere Anträge sind nur bei neuen Tatsachen zulässig.

Ab Antragstellung besteht das Recht zu arbeiten. Bis zur Entscheidung trägt der Bund die Verantwortung für Unterbringung und Lebensunterhalt; die Verteilung auf Gemeinden erfolgt freiwillig mit finanziellem Ausgleich.

Niemand darf in einen Staat zurückgewiesen oder abgeschoben werden, in dem ihm Folter, unmenschliche Behandlung oder eine Gefahr für Leib und Leben droht. Nach rechtskräftiger Ablehnung besteht Ausreisepflicht; sie wird ohne unnötigen Aufschub vollzogen.

ARTIKEL 15

Petitionsrecht

Jeder hat das Recht, sich einzeln oder gemeinschaftlich mit Bitten, Beschwerden oder Vorschlägen auf jedem Kommunikationsweg an gewählte Vertreter und staatliche Stellen zu wenden. Öffentliche Petitionen werden auf einer zugänglichen Plattform veröffentlicht – Antworten ebenso. Private Beschwerden werden vertraulich behandelt. Alle Petitionen sind innerhalb von 60 Tagen inhaltlich zu beantworten. Erreicht eine öffentliche Petition eine gesetzlich bestimmte Unterstützerzahl, ist sie im zuständigen Parlament öffentlich zu behandeln; bei höherer Unterstützung wird sie zur Volksinitiative.

ARTIKEL 16

Rechtsweg, Verfahrensgarantien und Widerstandsrecht

Jeder hat das Recht, bei Verletzung seiner Rechte durch staatliche oder private Machthabende den Rechtsweg zu beschreiten.

Niemand darf gefoltert oder grausam, unmenschlich oder erniedrigend behandelt werden; dieses Verbot gilt ausnahmslos und unter allen Umständen. Über jede Freiheitsentziehung entscheidet unverzüglich, spätestens innerhalb von 48 Stunden, ein Richter.

Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn ihre Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor sie begangen wurde; rückwirkende Strafgesetze sind unzulässig. Bis zum rechtskräftigen Nachweis der Schuld gilt jeder als unschuldig. Niemand darf wegen derselben Tat zweimal bestraft noch gezwungen werden, gegen sich selbst auszusagen. Jeder hat Anspruch auf rechtliches Gehör, auf ein zügiges Verfahren vor einem unabhängigen Gericht und auf einen Verteidiger seiner Wahl; wer die Kosten nicht tragen kann, erhält Beistand aus öffentlichen Mitteln. Ausnahmegerichte sind unzulässig.

Das Volk ist der Ursprung aller staatlichen Gewalt. Werden die Grundrechte dieser Verfassung offenkundig und systematisch beseitigt und ist andere Abhilfe nicht möglich, haben die Bürger das Recht zum Widerstand.

ARTIKEL 17

Verteidigung, Resilienz und Neutralität

Deutschland verfolgt eine Politik der Neutralität und der Nichteinmischung. Es führt keinen Angriffskrieg. Militärische Stützpunkte fremder Staaten auf deutschem Boden sind unzulässig. Der Besitz, die Herstellung und die Stationierung von atomaren, biologischen und chemischen Waffen sind verboten.

Zur Verteidigung des eigenen Staatsgebiets unterhält Deutschland Streitkräfte aus freiwillig dienenden Bürgern: einen ständigen Kern und eine freiwillige Reserve, die regelmäßig übt und im Verteidigungsfall mobilisiert wird. Wehrpflicht und jede Form des Dienstzwangs sind unzulässig. Die Streitkräfte dürfen im Inland keine polizeilichen Aufgaben übernehmen.

Der Staat gewährleistet den Schutz kritischer Infrastruktur, die Bevorratung lebenswichtiger Güter und die zivile Notfallvorsorge. Länder und Gemeinden wirken dabei mit.

Bei einem bewaffneten Angriff oder einem Angriff auf kritische Infrastruktur kann der Bundesrat sofortige Verteidigungsmaßnahmen anordnen. Der Bürgerrat entscheidet darüber, sobald er zusammentreten kann, spätestens innerhalb von 48 Stunden; die Maßnahmen bestehen fort, bis er ihnen widerspricht.

Einsätze außerhalb des Staatsgebiets bedürfen einer Volksabstimmung. Ausgenommen sind die Rettung eigener Staatsbürger aus akuter Gefahr und humanitäre Hilfe bei Katastrophen; über ihre Fortdauer entscheidet der Bürgerrat unverzüglich nachträglich.

Die Ausfuhr von Waffen und Kriegsmaterial an Staaten und Gruppen, die an bewaffneten Konflikten beteiligt sind, ist unzulässig.

Sicherheitspolitische Verträge bedürfen der Zustimmung beider Kammern und einer Volksabstimmung. Alle anderen internationalen Verträge bedürfen der Zustimmung beider Kammern.

BLOCK V

STAATSTRUKTUR

ARTIKEL 18–20

ARTIKEL 18

Föderalismus und Gemeindeautonomie

Deutschland gliedert sich in Länder und Gemeinden. Die bestehenden Länder bestehen fort; Länder können durch übereinstimmende Volksabstimmung der betroffenen Bevölkerung neu gebildet oder verändert werden.

Dem Bund sind ausschließlich übertragen: die auswärtigen Beziehungen, die Verteidigung, die Währung und das Währungsinstitut, Staatsangehörigkeit, Aufenthalt und Asyl, die Grundzüge des Straf- und Verfahrensrechts, die Gerichtsverfassung des Bundes, überregionale Infrastruktur, der Schutz vor Gefahren, deren Wirkung die Grenzen eines Landes überschreitet – insbesondere die kerntechnische Sicherheit und die Entsorgung radioaktiver Abfälle – sowie die Sicherung des einheitlichen Wirtschaftsraums. Alle übrigen Aufgaben obliegen den Ländern und Gemeinden. Der Bund regelt nur, was auf niedrigerer Ebene nicht geregelt werden kann.

Das Recht der Gemeinden auf Selbstverwaltung ist verfassungsrechtlich garantiert und gerichtlich durchsetzbar. Gemeinden entscheiden über die Nutzung ihres Bodens. Sie können innerhalb des Verfassungsrahmens eigene Regelungen und Gemeinschaftsformen schaffen. Die Höhe ihrer Grundsteuer bestimmen sie frei; weitere Steuerarten dürfen sie nicht erheben.

Länder und Gemeinden dürfen Personen, Waren, Dienstleistungen und Kapital aus anderen Ländern und Gemeinden nicht benachteiligen. Zertifikate und Qualifikationsnachweise gelten im gesamten Bundesgebiet. Wer eine Aufgabe überträgt, trägt ihre Kosten.

Ein Land kann aus dem Bund austreten. Der Austritt setzt zwei Volksabstimmungen im betroffenen Land im Abstand von mindestens zwei Jahren voraus, in denen jeweils die Mehrheit der Abstimmenden und mindestens die Hälfte aller Stimmberechtigten zustimmen. Er wird wirksam, wenn der auf das Land entfallende Anteil an den Verbindlichkeiten des Bundes und das Vermögen auseinandergesetzt sind; der Kapitalstock der Bürgerstiftung bleibt ungeteilt, bereits erdiente Ansprüche der ausscheidenden Bürger bleiben bestehen. Bürger des ausscheidenden Landes behalten die deutsche Staatsbürgerschaft, wenn sie es binnen zwei Jahren erklären. Während eines Verteidigungsfalls ist ein Austritt unzulässig.

ARTIKEL 19

Volksrechte, Bürgerrat, Senat und Bundesrat

Alle Staatsgewalt geht vom Volk aus. Bürger haben das Recht zur Volksinitiative, zum Referendum und zur Volksabstimmung auf allen Ebenen. Ein Volksbeschluss kommt zustande, wenn ihm die Mehrheit der Abstimmenden und mindestens ein Viertel aller Stimmberechtigten zustimmt. Verfas-

sungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Fünfteln aller Stimmberechtigten. Die Menschenwürde, der Wesensgehalt der Grundrechte, die demokratische Willensbildung, die föderale Gliederung und dieser Satz können nicht geändert werden.

Das Bundesparlament besteht aus zwei Kammern.

Der Bürgerrat wird per Losverfahren aus allen Bürgern bestimmt; die Hälfte rotiert alle zwei Jahre. Die Teilnahme ist die Regel. Auf Antrag wird entbunden, wer Kinder oder pflegebedürftige Angehörige versorgt, gesundheitlich verhindert ist oder in seiner wirtschaftlichen Existenz gefährdet würde. Wer entbunden wird oder das Amt niederlegt, wird durch Los aus derselben Alters-, Erwerbs- und Regionalgruppe ersetzt. Mitglieder haben Anspruch auf Freistellung, auf Ersatz ihres Einkommens, auf Erstattung der Kosten für Betreuung und Pflege sowie auf Rückkehr an ihren Arbeitsplatz. Das Amt ist so auszugestalten, dass es neben Familie, Pflege und Beruf ausgeübt werden kann; Teilnahme in Teilzeit, in Sitzungsblöcken und auf digitalem Weg ist zu ermöglichen.

Der Senat wird für fünf Jahre gewählt; jedes Land entsendet die gleiche Zahl von Senatoren. Gesetze bedürfen der Zustimmung beider Kammern; bei wiederholter Uneinigkeit entscheidet eine Volksabstimmung.

Die vollziehende Gewalt des Bundes liegt bei einem Bundesrat aus fünf gleichberechtigten Mitgliedern. Das Volk wählt sie für fünf Jahre direkt, jedes Mitglied gesondert für ein bestimmtes Ministerium; eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied aus, rückt nach, wer bei der Wahl für dieses Ministerium die nächsthöhere Stimmenzahl erreicht hat; ist niemand vorhanden, findet eine Nachwahl statt.

Der Bundesrat entscheidet als Kollegium mit Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Jedes Mitglied ist an die Beschlüsse des Kollegiums gebunden und vertritt sie nach außen, auch wenn es ihnen widersprochen hat. Jedes Mitglied führt sein Ministerium und ist für dessen Verwaltung öffentlich verantwortlich. Der Vorsitz wechselt jährlich in einer gesetzlich bestimmten Reihenfolge; der Vorsitzende repräsentiert den Staat nach außen, ohne über die anderen Mitglieder erhoben zu sein, und hat keine Weisungsbefugnis.

Der Bundesrat führt die Bundesverwaltung und vollzieht die Gesetze; er kann kein Recht ohne Zustimmung beider Kammern setzen. Bei Gefahr für das Staatsgebiet oder die kritische Infrastruktur trifft er die unaufschiebbaren Maßnahmen nach Artikel 17; ist er beschlussunfähig, handelt der Vorsitzende, bis der Bundesrat zusammentritt. Auf Antrag eines Zehntels der Stimmberechtigten findet eine Volksabstimmung über die Abberufung eines Mitglieds oder des gesamten Bundesrats statt. Ein Abberufungsverfahren gegen dasselbe Mitglied ist innerhalb einer Amtszeit nur einmal und nicht im ersten Amtsjahr zulässig.

Politische Parteien sind zulässig, erhalten aber keine staatliche Finanzierung. Zuwendungen an Parteien, Kandidaten und Amtsträger sind unverzüglich zu veröffentlichen; anonyme Zuwendungen sind unzulässig.

Mitglieder des Bürgerrats, des Senats und des Bundesrats genießen keine Immunität – sie sind vor dem Gesetz gleich wie jeder Bürger. Ausgenommen ist ausschließlich die Redefreiheit bei Parlamentsdebatten. Während des Amtes sind bezahlte Nebentätigkeiten und Beteiligungen in regulier-

ten Branchen unzulässig. Nach dem Amt gilt eine Karenzzeit von fünf Jahren für Tätigkeiten in Branchen, die der Amtsträger reguliert hat; für ihre Dauer besteht Anspruch auf angemessenen Ausgleich. Alle Einkünfte und Beteiligungen von Amtsträgern sind öffentlich zugänglich.

ARTIKEL 20

Gewaltenteilung, Justiz und Verfassungsgericht

Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Justiz sind getrennt und kontrollieren sich gegenseitig. Kein Organ darf die Befugnisse eines anderen übernehmen oder dauerhaft beeinflussen.

Die Justiz ist unabhängig; Richter sind allein an Recht und Gesetz gebunden. Richter werden von einem Richterrat berufen, der zur Hälfte aus Richtern besteht, die ihre Mitglieder selbst wählen, und zur Hälfte aus per Los bestimmten Bürgern. Kein Organ der vollziehenden oder gesetzgebenden Gewalt hat Einfluss auf die Berufung einzelner Richter. Die Justiz verwaltet sich selbst; ihr Haushalt wird von beiden Kammern als eigener Titel beschlossen. Die Staatsanwaltschaft ist von der vollziehenden Gewalt vollständig unabhängig.

Das Verfassungsgericht wacht über die Einhaltung dieser Verfassung. Es prüft die Verfassungskonformität aller Gesetze und staatlichen Akte und entscheidet bei Streit zwischen Staatsorganen. Jeder Bürger kann ohne Anwaltpflicht unmittelbar Verfassungsbeschwerde einlegen, wenn er eine Verletzung seiner Grundrechte geltend macht. Die Leitfragen der Präambel dienen dabei der Auslegung; sie begründen für sich keinen Klagegrund.

Über die Vereinbarkeit eines Gesetzes mit dieser Verfassung entscheidet das Verfassungsgericht auch ohne Betroffenheit einzelner, wenn ein Drittel der Mitglieder einer Kammer, eine Landesregierung oder eine Volksinitiative mit gesetzlich bestimmter Unterstützerzahl es beantragt.

Die Verfassungsrichter werden je zu einem Drittel vom Senat, vom Bürgerrat und vom Richterrat vorgeschlagen und von beiden Kammern mit einer Mehrheit von zwei Dritteln bestätigt. Kommt die Bestätigung binnen drei Monaten nicht zustande, kann jede Kammer einen der Vorgeschlagenen mit Mehrheit ablehnen; unter den verbleibenden entscheidet das Los. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers bleibt der bisherige Richter im Amt. Verfassungsrichter haben eine einmalige Amtszeit von zwölf Jahren ohne Möglichkeit der Wiederernennung.

Die Entscheidungen des Verfassungsgerichts binden alle staatlichen Organe und sind von allen öffentlichen Stellen zu vollziehen.

DOKUMENT 2

Übergangsbestimmungen

Teil der Verfassung, befristet – tritt außer Kraft, sobald die bezeichneten Vorgänge abgeschlossen sind

RECHTSSTATUS

Diese Bestimmungen sind Teil der Verfassung. Sie treten mit ihr in Kraft und außer Kraft, sobald die in ihnen bezeichneten Vorgänge abgeschlossen sind, spätestens nach fünfzehn Jahren. Stichtag für alle Fristen und Altersgrenzen ist der Tag des Inkrafttretens.

GRUNDSATZ

Der Übergang erfolgt geordnet und ohne Bruch bestehender Ansprüche. Niemand, der nach den alten Regeln gehandelt hat, wird rückwirkend belastet. Erworbene Rechte bleiben erhalten; sie werden nicht durch neue Schulden finanziert, sondern aus laufenden Einnahmen bedient.

TAG DES INKRAFTTRETENS

Mit der Annahme dieser Verfassung durch Volksabstimmung gelten unmittelbar: alle Grundrechte der Artikel 1 bis 16, die Zuständigkeitsordnung des Artikels 18, die Volksrechte und die Organe des Artikels 19 sowie die Gerichtsverfassung des Artikels 20. Bürgerrat, Senat und Bundesrat werden binnen sechs Monaten bestellt. Das Verfassungsgericht nimmt seine Arbeit unverzüglich auf. Die fünf Ministerien werden sofort eingerichtet; alle übrigen Bundesministerien werden aufgelöst.

FORTGELTENDES RECHT

Bestehende Gesetze gelten fort, soweit sie dieser Verfassung nicht widersprechen. Der Gesetzgeber hat fünf Jahre Zeit, sie anzupassen. Nach Ablauf dieser Frist kann jeder Bürger die Unvereinbarkeit eines Gesetzes unmittelbar beim Verfassungsgericht geltend machen. Grundrechtsverletzungen sind vom ersten Tag an anfechtbar.

AUFGABEN UND PERSONAL

Aufgaben, die künftig Ländern, Gemeinden oder Genossenschaften obliegen, gehen binnen fünf Jahren mit dem zuständigen Personal auf sie über. Beamte und Angestellte behalten ihren Status, ihre Bezüge und ihre Versorgungsansprüche; wer die Aufgabe begleitet, behält seinen Arbeitsplatz. Wer wechseln will, wird dabei unterstützt. Zwangsentlassungen finden nicht statt. Der Beamtenstatus wird künftig nur noch für Soldaten, Richter, Staatsanwälte und die Polizei begründet.

SOZIALE SICHERUNG

Die gesetzliche Rentenversicherung, die gesetzlichen Krankenkassen und die Pflegeversicherung werden am Tag des Inkrafttretens in selbstverwaltete Genossenschaften nach Artikel 13 überführt. Sie behalten ihre Mitglieder, ihre Beiträge, ihr Vermögen und ihre Verpflichtungen und verlieren ihr Monopol. Jeder Bürger kann in eine Genossenschaft seiner Wahl wechseln; erworbene Ansprüche bleiben bei der Genossenschaft, bei der sie entstanden sind, und werden von ihr erfüllt.

Arbeitgeberbeiträge zur sozialen Sicherung entfallen. Sie werden am Tag des Inkrafttretens in das Bruttoentgelt der Beschäftigten überführt; bestehende Arbeitsverträge gelten mit diesem Inhalt fort. Die Beiträge zur Genossenschaft entrichtet das Mitglied selbst.

Ansprüche, die vor dem Inkrafttreten entstanden sind, werden von allen Genossenschaften gemeinsam getragen. Der Ausgleich nach Artikel 13 bemisst sich nach der Zahl ihrer Mitglieder und sinkt in dem Maße, in dem diese Ansprüche erlöschen. Für Leistungen, die ohne entsprechende Beiträge zugesagt wurden, leistet der Bund für die Dauer ihres Bestehens einen jährlich sinkenden Zuschuss aus seinem Anteil an der Mehrwertsteuer. Neue Leistungen dieser Art darf er nicht begründen.

ALTSCHULDEN

Bestehende Verbindlichkeiten werden vertragsgemäß bedient. Ein Schuldenschnitt und eine Umschuldung gegen den Willen der Gläubiger finden nicht statt. Neue Schulden dürfen nicht aufgenommen werden. Überschüsse fließen in die Tilgung. Verbindlichkeiten, die auf eine fremde Währung lauten, sind vorrangig zu tilgen oder gegen Wechselkursänderungen zu sichern.

WÄHRUNG

Der Taler wird eingeführt. Bestehende Guthaben und Verbindlichkeiten werden zu einem einheitlichen, gesetzlich bestimmten Kurs umgestellt. Das Nähere regelt das Währungsübergangsgesetz.

STEUERN UND ABGABEN

Das neue Steuersystem tritt mit der Verfassung in Kraft. Bestehende steuerrechtliche Zusagen und Abschreibungen werden für drei Jahre respektiert. Alle übrigen Steuerarten sind binnen fünf Jahren aufzuheben. Die Abgaben an die Bürgerstiftung werden mit Inkrafttreten erhoben; die erste Ausschüttung erfolgt im darauffolgenden Jahr.

DOKUMENT 3

Politisches Programm und Übergangsauftrag

Kein Verfassungsrang – jederzeit durch Volksentscheid änderbar

STEUERSYSTEM

Drei Grundsätze: Arbeit wird nicht bestraft. Gemeingut wird vergütet. Einfachheit vor Vollständigkeit. Es gibt drei Steuern und keine einzige Ausnahme.

EBENE 1 • MEHRWERTSTEUER

Ein einheitlicher Satz auf alle Lieferungen und Leistungen. Grundgüter – Lebensmittel, Medikamente, Wasser – sind befreit. Keine ermäßigten Sätze, keine Ausnahmen, keine Gestaltungsmöglichkeiten. Bemessungsbasis rund 1.700 Milliarden Euro; ein Prozentpunkt erbringt etwa 17 Milliarden.

EMPFÄNGER	ÜBERGANGSPHASE (18 %)	DAUERHAFT (13 %)
Bund	11 Punkte • 187 Mrd.	6 Punkte • 102 Mrd.
Länder	2 Punkte • 34 Mrd.	2 Punkte • 34 Mrd.
Gemeinden	5 Punkte • 85 Mrd.	5 Punkte • 85 Mrd.

Der erhöhte Bundesanteil dient allein den Altlasten – Zinsen auf die Altschulden und dem sinkenden Zuschuss für beitragsfrei zugesagte Rentenleistungen. Er sinkt in dem Maße, in dem diese auslaufen; der Absenkungspfad ist an ihren Stand gekoppelt und öffentlich nachprüfbar.

EBENE 2 • EINKOMMENSTEUER DER LÄNDER

Jedes Land setzt seinen Satz frei. Der Bund gibt allein den einheitlichen Grundfreibetrag von 20.000 Euro vor. Ein Satz je Land, keine Gruppenunterschiede, keine Abzüge, keine Sonderregelungen. Die Erklärung besteht aus einer Zeile: Einkommen minus Freibetrag, mal Satz. Bei einem Satz von 25 Prozent erbringt sie bundesweit rund 250 Milliarden Euro.

EBENE 3 • GRUNDSTEUER DER GEMEINDEN

Bemessungsgrundlage ist der Bodenwert, nicht der Gebäudewert. Der Hebesatz ist frei. Aufkommen rund 25 bis 40 Milliarden Euro, abhängig von den Hebesätzen.

WAS VOLLSTÄNDIG ENTFÄLLT

- ◆ Progressiver Einkommensteuertarif, Solidaritätszuschlag
- ◆ Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Kapitalertragsteuer
- ◆ Erbschaft- und Schenkungsteuer
- ◆ Energiesteuer und Stromsteuer
- ◆ Kirchensteuer als staatliche Aufgabe
- ◆ Rundfunkbeitrag
- ◆ Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung
- ◆ Hunderte Sonderregelungen, Freibeträge und Gestaltungsmöglichkeiten

BÜRGERSTIFTUNG – ABGABEN UND DIVIDENDE

Diese Abgaben sind keine Steuern, sondern Nutzungsgebühren für Gemeingut. Sie fließen nicht in den Staatshaushalt und unterliegen keiner politischen Verwendungsentscheidung.

QUELLE	AUFKOMMEN
Wertschöpfungsabgabe 10 % (Umsatz abzüglich Vorleistungen)	390 Mrd.
Bodenabgabe auf Wertzuwachs	40 Mrd.
Summe	430 Mrd.

Drei Viertel werden ausgeschüttet, ein Viertel fließt in den Kapitalstock. Das ergibt anfangs rund 320 Euro je Bürger und Monat, für eine vierköpfige Familie etwa 1.280 Euro. Mit dem Wachstum des Kapitalstocks steigt die Ausschüttung; nach dreißig Jahren sind bei realer Verzinsung von vier Prozent rund 550 bis 600 Euro monatlich in heutiger Kaufkraft erreichbar, ohne dass ein Satz erhöht wird.

Die Wertschöpfungsabgabe ersetzt Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Arbeitgeberbeiträge. Sie beseitigt den Anreiz, Arbeit durch Maschinen zu ersetzen, um Abgaben zu sparen: Wertschöpfung wird gleich belastet, gleich ob ein Mensch oder eine Maschine sie erbringt. Bemessungsgrundlage ist nicht der Umsatz – eine Bruttoumsatzabgabe würde arbeitsteilige Lieferketten mehrfach belasten und vertikal integrierte Konzerne bevorzugen.

HAUSHALT UND RÜCKLAGE

RESSORT	MRD. EURO
Außenbeziehungen und Handel	1,5
Sicherheit	10,5
Finanzen	5,0
Verteidigung	45,0
Wirtschaft und Recht	1,5
Infrastruktur *	20,0
Verfassungsorgane, Parlament, Justiz	4,0
Apparat	87,5
Zuführung zur Rücklage	12,5
Gesamt	100,0

* Infrastruktur wird vom Bundesinfrastrukturamt im Geschäftsbereich Finanzen verwaltet.

Hinzu treten in der Übergangsphase die Altlasten: Zinsen auf die Altschulden von rund 34 Milliarden und der sinkende Rentenzuschuss von anfänglich etwa 50 Milliarden. Vergleichsgröße: Bundeshaushalt 2026 mit 524,5 Milliarden Euro.

REGELN DER RÜCKLAGE

Der Zielbestand beträgt eine Jahresausgabe des Apparats. Solange er nicht erreicht ist, fließen Überschüsse in die Rücklage; danach in die Tilgung der Altschulden, und die Zuführung entfällt.

Eine Entnahme ist ausschließlich zulässig bei Einnahmeausfall infolge einer Rezession, bei Naturkatastrophen und im Verteidigungsfall. Über sie entscheidet der Bundesrat; der Bürgerrat muss zustimmen. Jede Entnahme ist binnen fünf Jahren wieder aufzufüllen. Ein Zweckwechsel ist unzulässig.

Die Rücklage ist die einzige Reserve des Staates. Auf das Vermögen der Bürgerstiftung darf in keiner Lage zugegriffen werden.

STAATSAPPARAT – MINISTERIEN UND BEHÖRDEN

Der Bund kommt mit fünf Ministerien aus. Alle anderen Aufgaben übernehmen Länder, Gemeinden, Genossenschaften oder der Markt. Die Justiz verwaltet sich nach Artikel 20 selbst und erscheint als eigener Haushaltstitel.

1. MINISTERIUM FÜR AUSSENBEZIEHUNGEN UND HANDEL

Diplomatische Beziehungen, Neutralitätspolitik, Freihandelsverhandlungen, konsularischer Schutz. Kein Entwicklungshilfeapparat, kein staatlich finanzierter Kulturexport. Der Wegfall gemeinsamer europäischer Vertretungen erfordert einen eigenständigen bilateralen Dienst.

2. MINISTERIUM FÜR SICHERHEIT

Grenzschutz und Bundespolizei, Bundeskriminalamt, Asylverfahren samt Unterbringung, Zivil- und Katastrophenschutz, Bevorratung, Lebensmittelsicherheit. Der Verfassungsschutz wird abgeschafft; Integrationskurse, politische Bildung und Sportförderung entfallen. Die Außengrenze zu den Nachbarstaaten erfordert dauerhaft mehr Kräfte als heute.

3. MINISTERIUM DER FINANZEN

Haushalt, Steuerpolitik, Zoll, Finanzmarkt- und Solvenzaufsicht über die Sozialgenossenschaften, Verwaltung des Staatsvermögens einschließlich des Bundesinfrastrukturamts. Der Zoll wächst, weil mit dem Austritt eine echte Außengrenze entsteht. Die Aufsicht finanziert sich durch Umlagen der Beaufsichtigten. Eigentümer der Netze und Regulierer sind bewusst getrennt.

4. MINISTERIUM DER VERTEIDIGUNG

Freiwillige Streitkräfte mit ständigem Kern und geübter Reserve, Landesverteidigung, Cyberabwehr, Auslandsaufklärung nach Artikel 4. Keine Bündnisverpflichtungen, keine Auslandseinsätze ohne Volksabstimmung.

5. MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND RECHT

Wettbewerbs- und Kartellaufsicht, Netzregulierung, gewerblicher Rechtsschutz, kerntechnische Aufsicht und Entsorgung. Keine Industriesubventionen, keine Wirtschaftsförderung, keine Energieprogramme. Angegliedert: Bundeskartellamt, Bundesnetzagentur (diskriminierungsfreier Zugang zu Strom-, Gas-, Telekommunikations-, Post-, Eisenbahn- und Autobahnnetz; Netzeigentum bleibt beim Bundesinfrastrukturamt bzw. bei privaten oder genossenschaftlichen Betreibern), Patentamt (gebührenfinanziert), Bundesamt für kerntechnische Sicherheit.

GETRENNT GEFÜHRT

Die Transparenzplattform für Staatsausgaben, Petitionen und Echtzeit-Veröffentlichung nach Artikel 5 untersteht den Kammern, nicht der Exekutive. Bürgerstiftung und Entsorgungsfonds sind unabhängig und erscheinen nicht im Bundeshaushalt.

AUSSENPOLITISCHE GRUNDSÄTZE

Politische Programmatik und Auftrag an den Bundesrat für die Übergangsphase. Sie stehen unter dem Vorbehalt der Verfassung; über jede Änderung entscheidet das Volk.

LEITLINIEN

Deutschland handelt souverän und verfolgt eine Politik der bewaffneten Neutralität, der Nichteinmischung und des freien Handels. Eine Übertragung von Gesetzgebungs- oder Verwaltungshoheit auf überstaatliche Einrichtungen ist nur nach Volksabstimmung zulässig. Die Unterwerfung unter internationale Gerichtsbarkeit in Menschenrechts- und Strafsachen gilt nicht als Übertragung in diesem Sinne.

ANGESTREBTE VERÄNDERUNGEN

Austritt aus der Europäischen Union und der NATO. Der Austritt erfolgt nach den vertraglich vorgesehenen Verfahren und erst, wenn ein umfassendes Handels- und Kooperationsabkommen ausgehandelt ist; bis dahin gelten die bestehenden Verträge fort. Ein Beitritt zu einem Militärbündnis ist ausgeschlossen, solange das Volk nichts anderes beschließt.

FORTBESTEHENDE MITGLIEDSCHAFTEN

Vereinte Nationen, Europarat und Europäische Menschenrechtskonvention, Internationaler Strafgerichtshof, OSZE, WTO, Interpol, Weltpostverein und vergleichbare technische Organisationen. Die Mitgliedschaft in internationalen Gesundheits- und Finanzorganisationen bleibt bestehen; ihre Empfehlungen und Vorgaben entfalten im Inland keine unmittelbare Rechtswirkung. G7 und G20 sind informelle Foren ohne Beschlusscharakter.

WIRTSCHAFTLICHE BEZIEHUNGEN

Deutschland strebt umfassende Freihandels- und Kooperationsabkommen mit der Europäischen Union an oder, falls diese nicht mehr besteht, mit ihren Nachfolgestrukturen und den einzelnen Nachbarstaaten – ohne Subventionen und ohne politische Überstruktur. Bestehende Doppelbesteuerungs-, Sozialversicherungs-, Rechtshilfe- und Verkehrsabkommen werden fortgeführt oder unverzüglich neu geschlossen; Ansprüche von Bürgern aus diesen Abkommen bleiben unberührt.

SICHERHEIT DER VERSORGUNG

Deutschland sichert seine Versorgung mit Energie und kritischen Rohstoffen durch Diversifizierung, Bevorratung und Beteiligung an ziviler internationaler Zusammenarbeit zum Schutz der Handelswege.

ENERGIE UND VERSORGUNG

Der Staat betreibt keine Energiepolitik und vergibt keine Subventionen. Er stellt sicher, dass Netze diskriminierungsfrei zugänglich bleiben, und trägt Vorsorge für Krisenlagen.

Deutschland beteiligt sich nicht an Handelsbeschränkungen gegen andere Staaten; ausgenommen ist allein das Ausfuhrverbot für Waffen und Kriegsmaterial nach Artikel 17. Energieimporte sind aus allen Quellen zulässig, die zu vertretbaren Bedingungen liefern; über die Nutzung bestehender Leitungsinfrastruktur entscheiden die Vertragsparteien.

Die Versorgung ist auf mehrere Quellen, Träger und Transportwege zu verteilen. Kein einzelner Lieferant oder Transportweg soll einen kritischen Anteil an der Versorgung mit Energie oder kritischen Rohstoffen erreichen.

Die Erzeugung von Energie ist Sache privater, genossenschaftlicher und kommunaler Akteure. Der Staat bevorzugt und benachteiligt keine Energieform und subventioniert keine. Für Anlagen mit überregionalem Schadenspotenzial gilt: volle Haftung des Betreibers ohne Begrenzung, Versicherungspflicht in voller Höhe, keine staatliche Haftungsübernahme. Wer radioaktive Abfälle erzeugt, zahlt die Kosten ihrer dauerhaften Sicherung vorab in einen unabhängigen, staatszugriffsfesten Entsorgungsfonds ein.

Kerntechnische Anlagen bedürfen einer Genehmigung des Bundes nach einheitlichen Sicherheitsanforderungen. Die Standortentscheidung trifft die betroffene Gemeinde; die Nachbargemeinden sind zu beteiligen.



Nutzt es dem Menschen? · Nutzt es der Natur? · Nutzt es dem Frieden?

Dokument 1 und Dokument 2 haben Verfassungsrang. Dokument 3 ist politisches Programm und jederzeit durch Volksentscheid änderbar.

DEUTSCHLAND-NEU-DENKEN.ORG · ARBEITSVERSION 31 · JULI 2026